

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	<b>Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1419/93 des Rates vom 3. Juni 1993 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten</b> .....	1
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1420/93 des Rates vom 7. Juni 1993 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3915/92 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse</b> .....	4
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1421/93 des Rates vom 7. Juni 1993 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren</b> .....	6
	Verordnung (EWG) Nr. 1422/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	8
	Verordnung (EWG) Nr. 1423/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1424/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölssektors .....	12
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1425/93 der Kommission vom 9. Juni 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 161 (laufende Nummer 42.1610) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b> .....	15
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1426/93 der Kommission vom 9. Juni 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 21 und 36 (laufende Nummern 40.0210 und 40.0360) mit Ursprung in Indonesien, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b> .....	17

* Verordnung (EWG) Nr. 1427/93 der Kommission vom 9. Juni 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 8, 9 und 40 (laufende Nummern 40.0080, 40.0090 und 40.0400) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .....	19
* Verordnung (EWG) Nr. 1428/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1993	21
* Verordnung (EWG) Nr. 1429/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1993 ...	23
* Verordnung (EWG) Nr. 1430/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1993 .....	25
* Verordnung (EWG) Nr. 1431/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	27
* Verordnung (EWG) Nr. 1432/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse .....	29
* Verordnung (EWG) Nr. 1433/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 des Rates mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 1434/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	32
Verordnung (EWG) Nr. 1435/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 1436/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch .....	45
* Verordnung (EWG) Nr. 1437/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1993 .....	46
Verordnung (EWG) Nr. 1438/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	47

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

* Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen .....	50
---	----

**Kommission**

93/347/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1993 in einem Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 (Sache VII/AMA/I/93 — Viva Air) .....	51
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1419/93 DES RATES**  
vom 3. Juni 1993  
zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Drittländern Rechnung getragen werden sollte und daß die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anzuwenden sind, folglich mit Wirkung vom 1. Juli 1992 festgesetzt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 gelten die für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Auszahlung dieser Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorausgeht, zugrunde gelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. HELVEG PETERSEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1.

## ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizient mit Wirkung vom 1. Juli 1992	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizient mit Wirkung vom 1. Juli 1992
Algerien	91,8300000	Libanon	19,2700000
Angola	990,4700000	Liberia	154,1500000
Antigua und Barbuda	93,9200000	Madagaskar	68,0800000
Argentinien	101,3000000	Malawi	62,2000000
Australien	96,2200000	Malaysia	97,9200000
Ägypten	43,8900000	Mali	116,6500000
Äquatorialguinea	116,0800000	Malta	69,9500000
Äthiopien	93,2200000	Marokko	73,8500000
Bahamas (*)	0,0000000	Mauretanien	104,2200000
Bangladesch	76,1500000	Mauritius	79,0300000
Barbados	86,3800000	Mexiko	82,3000000
Belize	85,2200000	Mosambik	51,3600000
Benin	90,6600000	Namibia	76,4800000
Botsuana	73,7300000	Neukaledonien	124,8200000
Brasilien	72,6700000	Niederländische Antillen	81,6800000
Bulgarien	31,2800000	Niger	115,0000000
Burkina Faso	117,6300000	Nigeria	35,1000000
Burundi	84,2200000	Norwegen	139,8000000
Chile	78,0100000	Österreich	125,6600000
China	84,1700000	Pakistan	36,3500000
Costa Rica	62,2000000	Papua-Neuguinea	91,4300000
Dominikanische Republik	62,2500000	Peru	125,5500000
Dschibuti	118,7100000	Philippinen	54,4800000
Elfenbeinküste	127,1200000	Polen	73,5800000
Fidschi	63,0400000	Republik Kap Verde	93,9300000
Finnland	131,3500000	Ruanda	97,1400000
Gabun	181,7400000	Rumänien	41,4200000
Gambia	80,2400000	Rußland	123,7800000
Ghana	61,0900000	Salomonen	75,8400000
Grenada	98,5800000	Sambia	65,0900000
Guatemala	47,3300000	São Tomé und Príncipe (*)	0,0000000
Guinea	92,3700000	Saudi-Arabien	61,4400000
Guinea-Bissau	72,1300000	Schweden	141,6500000
Guyana	36,6600000	Schweiz	125,9600000
Haiti	117,2200000	Senegal	132,5900000
Hongkong	91,8800000	Seychellen	113,9100000
Indien	36,8700000	Sierra Leone	66,3700000
Indonesien	84,2300000	Simbabwe	52,2100000
Israel	107,4800000	Somalia	126,6000000
Jamaika	47,7200000	Sudan	28,9200000
Japan	172,9100000	Surinam	201,9800000
Jordanien	79,8200000	Südafrika (Kapstadt)	64,9900000
Jugoslawien	35,4100000	Südafrika (Pretoria)	61,3300000
Kamerun	138,8700000	Südkorea	100,0300000
Kanada	81,3600000	Swasiland	55,3700000
Kenia	65,0200000	Syrien	156,9200000
Kolumbien	47,6100000	Tansania	48,4500000
Komoren	118,9800000	Thailand	71,9600000
Kongo	141,1200000	Togo	103,3000000
Lesotho	60,6400000	Tonga	79,7300000

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizient mit Wirkung vom 1. Juli 1992
Trinidad und Tobago	79,5300000
Tschad	146,8800000
Tschechoslowakei	45,5700000
Tunesien	61,6800000
Türkei	60,7400000
Uganda	44,0500000
Ungarn	57,1700000
Uruguay	84,4000000
Vanuatu	91,8900000
Venezuela	51,2600000

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizient mit Wirkung vom 1. Juli 1992
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	111,0800000
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	98,8600000
Vietnam	30,0500000
Westsamoa	67,3500000
Zaire	30,3800000
Zentralafrikanische Republik	171,7400000
Zypern	95,8300000

(\*) Nicht verfügbar.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1420/93 DES RATES

vom 7. Juni 1993

**zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3915/92 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EWG) Nr. 3915/92<sup>(1)</sup> waren die Bedingungen für die Erneuerung eines Teils des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Sorten von Sperrholz und des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte getrocknete Speisezwiebeln nicht erfüllt. Der Rat hat sich vorbehalten, die obengenannte Verordnung zu gegebener Zeit zu ergänzen. Die Bedingungen sind mit dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 991/93<sup>(2)</sup> inzwischen erfüllt. Deshalb sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3915/92 ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3915/92 erhält folgende Fassung :

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 90 0303 50 90 0304 10 93 ex 0304 10 98 0304 90 25	Heringe, vorausgesetzt, daß die Referenzpreise eingehalten werden	vom 16. 6. 1993 bis 14. 2. 1994	34 000 t	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i> und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	25 000 t	0
09.0009	ex 0302 69 65 ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	Nordamerikanische Seehechte ( <i>Merluccius bilinearis</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	2 000 t	8
09.0011	ex 0304 20 29	Gefrorene Filets vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	10 000 t	8

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 99 90	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen : — mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm und mit vom Schalen rohen Oberflächen — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	650 000 m <sup>3</sup>	0
09.0015 09.0017	4801 00 10	Zeitungspapier ('): — mit Herkunft aus Kanada — mit Herkunft aus anderen Drittländern	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	600 000 t 50 000 t	0 0
09.0019	7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00	Ferrosilicium	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	12 600 t	0
09.0021	7202 30 00	Ferrosiliciumangan	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	18 550 t	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	2 950 t	0
09.0035	0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	12 000 t	10
09.0039	0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	vom 15.1. bis 14. 6. 1993	10 000 t	6
09.0041	0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, mit oder ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	vom 1. 1. bis 31. 12. 1993	45 000 t	2

(a) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

(') Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JELVED

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1421/93 DES RATES**

vom 7. Juni 1993

**zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren****DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt. Die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in diesen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht dessen wird die Aussetzung dieser autonomen Zollsätze von der Gemeinschaft beschlossen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang aufgeführten Waren auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***M. JELVED**

## ANHANG

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (in %)
ex 0710 21 00	*10	Erbsen in Hülsen, der Art <i>Pisum sativum</i> der Varietät <i>Hortense axiphium</i> , gefroren, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, für die Verarbeitung — in ihren Hülsen — zu Fertiggerichten (a) (b)	0
ex 0711 90 60	*11 *91	Pilze, ausgenommen Pilze der <i>Agaricus</i> -Arten, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, für die Lebensmittelkonservenindustrien (a)	0
ex 0712 30 00	*17 *24	Pilze, ausgenommen Pilze der <i>Agaricus</i> -Arten, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (b)	0
ex 0713 33 90	*20	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i> , von denen beim Sieben durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm Durchmesser nicht mehr als 2 GHT zurückbleiben, für die Lebensmittelkonservenindustrien (a)	0
ex 0804 10 00	*11 *21	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0
ex 0804 10 00	*12 *22	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 0810 40 50	*10	Früchte der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , frisch	0
ex 0810 90 80	*10	Hagebutten, frisch	0
0811 90 50 0811 90 70 ex 0811 90 99	*66 *67	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 0811 90 99	*40	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1422/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 762/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 9. Juni 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 762/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 11.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	139,81 (*) (*)
0712 90 19	139,81 (*) (*)
1001 10 00	179,45 (*) (*)
1001 90 91	150,71
1001 90 99	150,71 (*)
1002 00 00	154,31 (*)
1003 00 10	140,51
1003 00 20	140,51
1003 00 80	140,51 (*)
1004 00 00	116,95
1005 10 90	139,81 (*) (*)
1005 90 00	139,81 (*) (*)
1007 00 90	143,41 (*)
1008 10 00	53,43 (*)
1008 20 00	106,03 (*)
1008 30 00	57,76 (*)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	57,76
1101 00 00	223,59 (*)
1102 10 00	228,64
1103 11 30	290,18
1103 11 50	290,18
1103 11 90	239,83

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1423/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 9. Juni 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	2,58	2,58	2,51
1001 90 99	0	2,58	2,58	2,51
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	1,37	1,37	1,37
1003 00 20	0	1,37	1,37	1,37
1003 00 80	0	1,37	1,37	1,37
1004 00 00	0	1,39	1,39	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	3,62	3,62	3,52

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	4,59	4,59	4,47	4,47
1107 10 19	0	3,43	3,43	3,34	3,34
1107 10 91	0	2,44	2,44	2,44	2,44
1107 10 99	0	1,82	1,82	1,82	1,82
1107 20 00	0	2,12	2,12	2,12	2,12

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1424/93 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1993

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die

Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(14)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 7. und 8. Juni 1993 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 10 90	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 90 00	92,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(*)</sup>

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(4)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1425/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 161 (laufende Nummer 42.1610) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 161 (laufende Nummer 42.1610) mit Ursprung in China ist der Plafond auf 74 Tonnen festgesetzt. Am 8. Februar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 14. Juni 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
42.1610	161	6201 19 00	Kleidung, andere als aus Gewirken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159
		6201 99 00	
		6202 19 00	
		6202 99 00	
		6203 19 90	
		6203 29 90	
		6203 39 90	
		6203 49 90	
		6204 19 90	
		6204 29 90	
		6204 39 90	
		6204 49 90	
		6204 59 90	
		6204 69 90	
		6205 90 10	
		6205 90 90	
		6206 90 10	
		6206 90 90	
		ex 6211 20 00	
		6211 39 00	
6211 49 00			
ex 6214 90 90			

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1993

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1426/93 DER KOMMISSION**

vom 9. Juni 1993

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 21 und 36 (laufende Nummern 40.0210 und 40.0360) mit Ursprung in Indonesien, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiederinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorien 21 und 36 (laufende Nummern 40.0210 und 40.0360) mit Ursprung in Indonesien ist der Plafond auf 562 000 Stück resp. 58 Tonnen festgesetzt. Am 8. Februar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indonesien, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 14. Juni 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien wiederingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		ex 6201 12 90	
		ex 6201 13 10	
		ex 6201 13 90	
		6201 91 00	
		6201 92 00	
		6201 93 00	
		ex 6202 12 10	
		ex 6202 12 90	
		ex 6202 13 10	
		ex 6202 13 90	
		6202 91 00	
		6202 92 00	
		6202 93 00	
		6211 32 41	
6211 33 41			
6211 42 41			
6211 43 41			

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0360	36 (Tonnen)	5408 10 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
		5408 21 00	
		5408 22 10	
		5408 22 90	
		5408 23 10	
		5408 23 90	
		5408 24 00	
		5408 31 00	
		5408 32 00	
		5408 33 00	
		5408 34 00	
		ex 5811 00 00	
		ex 5905 00 70	

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1993

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1427/93 DER KOMMISSION**

vom 9. Juni 1993

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 8, 9 und 40 (laufende Nummern 40.0080, 40.0090 und 40.0400) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorien 8, 9 und 40 (laufende Nummern 40.0080, 40.0090 und 40.0400) mit Ursprung in Indien ist der Plafond auf 1 917 000 Stück bzw. 131 und 37 Tonnen festgesetzt. Am 19. Februar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 14. Juni 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0080	8 (1 000 Stück)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0090	9 (Tonnen)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken
40.0400	40 (Tonnen)	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90  6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1993

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1428/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der  
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung  
der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneu-  
festsetzungen zu ändernden Preise und Beträge<sup>(4)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93<sup>(5)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte  
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in  
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-  
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-  
tionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die  
Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen  
Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zwanzig  
Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des  
folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese  
Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die  
letzten zehn Tage des November und für den Dezember  
ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von  
Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die haupt-  
sächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken  
beruht; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht  
ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung  
eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen.

Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt  
gültigen Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November  
festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten  
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-  
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die  
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht  
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-  
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag  
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-  
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und  
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf  
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-  
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwun-  
gungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu  
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt  
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vorjahr zu den auf  
diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als  
übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der  
Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangs-  
maßnahmen zu den agro-monetären Vorschriften der  
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup> stellt den  
Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der  
vorher geltenden agro-monetären Regelung her.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 <sup>(2)</sup>, festgesetzte Koeffizient 1,012674 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die herabgesetzten Preise belaufen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf jedoch diese Preisanpassung nicht zu einem Referenzpreisniveau führen, welches niedriger als im Vorjahr ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1993 werden die Referenzpreise für Tafeltrauben (KN-Codes 0806 10 15 und 0806 10 19), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— vom 21. Juli bis zum 31. August:	51,92
— September und Oktober:	49,20
— November (vom 1. bis zum 20.):	44,87.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1429/93 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1993

### zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für den gesamten Gemeinschaftsmarkt gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pflaumen verteilt sich auf die Monate Juni bis Oktober. Die geringen Erntemengen in den ersten zehn Tagen des Juni sowie in dem Monat Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu ; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis 30. September festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-

genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agro-monetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(6)</sup> stellt den Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der vorher geltenden agro-monetären Regelung her.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93<sup>(2)</sup>, festgesetzte Koeffizient 1,012674 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die herabgesetzten Preise belaufen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf jedoch diese Preisanpassung nicht zu einem Referenzpreisniveau führen, welches niedriger als im Vorjahr ist.

Mit Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1993 werden die Referenzpreise für Pflaumen (KN-Codes 0809 40 11 und 0809 40 19), ausgedrückt in ECU je 100 kg netto, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I und II für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt:

	Gruppe I	Gruppe II
— vom 11. Juni bis 31. Juli:	69,39	—
— August:	69,39	55,37
— September:	60,71	47,99.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen:

#### Gruppe I:

Italienische Zwetschge (Altesse double), Précoce favourite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Conducta, Early Rivers, Kirk's Blue, Jefferson Gage, Frühzwetschge Lützelsachser (Quetsche précoce de Lützelsachsen), Anna Späth, Ersinger Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge (Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'oro, Reine Claude, Czar, Victorias, Damsons und Santa Rosa.

#### Gruppe II:

Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Sveskeblommer, Ruth Gerstetter und Ontario.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen

a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter Buchstabe b) genannten Sorten gehören;

b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören: Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (yellow egg), Mirabelle, Bosniche und Ortenauer.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1430/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1993**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pfirsicherzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen, der auch für Brugnolen und Nektarinen gilt.

Sowohl auf den Gemeinschaftsmärkten als auch bei der Einfuhr folgen die Preise der Brugnolen und Nektarinen auf einer unterschiedlichen Höhe einer den Pfirsichpreisen parallelen Entwicklung. Außerdem werden die Notierungen der Brugnolen und Nektarinen auf diesen Märkten nicht regelmäßig erhoben. Folglich ist es nicht angezeigt, im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die Erzeugerpreise dieser beiden Erzeugnisse in Betracht zu ziehen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pfirsiche verteilt sich auf die Monate Mai bis Oktober. Die geringen Erntemengen im Mai und in den ersten zehn Tagen des Juni sowie im Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu ; der Referenz-

preis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis zum 30. September festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaften und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für die Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agro-monetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup> stellt den

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1431/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 sowie die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2180/71 des Rates vom 12. Oktober 1971 über die im Falle von Versorgungsschwierigkeiten auf dem Sektor Milch und Milchzeugnisse anzuwendenden Grundregeln<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1603/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse gezuckerte Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, Reis und Milch im Falle von Versorgungsschwierigkeiten mit Zucker<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpf-

ungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission<sup>(10)</sup> wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. Die Ausfuhr abschöpfungspflichtiger Erzeugnisse, die von einem Mitgliedstaat unter Verlassen des Gemeinschaftsgebietes ohne Erfüllung von Ausfuhrförmlichkeiten in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, muß einem Kontrollverfahren unterworfen werden. Die Gefahr, daß die Erzeugnisse die Gemeinschaft ohne Entrichtung der Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben verlassen, besteht jedoch nur bei einer Beförderung auf dem Seeweg, da bei einer Beförderung auf dem Landweg und über Drittländer ein Transitverfahren anzuwenden ist.

Erscheint angezeigt, die Änderung der Verfahren zu berücksichtigen, die seit dem 1. Januar 1993 aufgrund folgender Verordnungen eingetreten sind: Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren<sup>(11)</sup>, Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens<sup>(12)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3712/92<sup>(13)</sup>, und Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden<sup>(14)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Artikel 7 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 erhalten folgende Fassung :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 26.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 15.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 12. 11. 1992, S. 11.

*„Artikel 7*

Ab der Annahme der Ausfuhranmeldung für die in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse gelten diese nicht mehr als unter Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages fallend. Sie werden deshalb gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates befördert (\*).

*Artikel 8*

(1) Erfolgt die Beförderung ausfuhrabschöpfungspflichtiger Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten gemäß Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission (\*\*), so finden auch die Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Abgangszollstelle im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 trifft die zur Erhebung der Ausfuhrabschöpfung gemäß Buchstabe c) erforderlichen Maßnahmen, wenn

- a) ein gemeinschaftliches Versandpapier, in dem als Bestimmungszollstelle eine Zollstelle eines Mitgliedstaats angegeben ist, nicht den Vermerk nach Artikel 65 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 enthält, weil auf das betreffende Erzeugnis bei der Annahme der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren keine Ausfuhrabschöpfung zu erheben war, und
- b) dieses Erzeugnis aufgrund des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren einer Bestimmungszollstelle vorgeführt wird, die einem EFTA-Land untersteht, und
- c) zu dem Zeitpunkt, zu dem das Erzeugnis der Bestimmungszollstelle gestellt wird, eine nach der Annahme der Anmeldung zum innergemeinschaftlichen Versandverfahren eingeführte Ausfuhrabschöpfung gilt.

(3) Weist der Ausführer der zuständigen Behörde nach, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, als die Ausfuhrabschöpfung nicht galt oder niedriger war als die in Absatz 2 genannte, so ist keine oder gegebenenfalls nur die niedrigere Ausfuhrabschöpfung zu erheben.

(4) Werden ausfuhrabschöpfungspflichtige Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten nicht gemäß Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 befördert, so

findet Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission (\*\*\*) Anwendung.

*Artikel 9*

(1) Werden die Erzeugnisse gemäß Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 oder Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 befördert, so ist eine Sicherheit zu leisten, um die Erhebung der Ausfuhrabschöpfung zu gewährleisten, falls diese Erzeugnisse nicht wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Diese Sicherheit wird gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 geleistet, und zwar auch im Falle der Anwendung von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92.

(2) Sobald im Abgangsmitgliedstaat nachgewiesen ist, daß die Erzeugnisse wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, wird die Sicherheit im Verhältnis zu den Mengen freigegeben, für die der Nachweis erbracht wurde.

*Artikel 10*

Wird ein Erzeugnis in einem vereinfachten Verfahren gemäß Titel X Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 zu einem Bestimmungsbahnhof oder einem Empfänger im Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so darf die Abgangszollstelle einer Änderung des Beförderungsvertrags, wonach die Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden soll, erst dann zustimmen, wenn sie die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, mit denen die Erhebung der Ausfuhrabschöpfung gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Ausfuhrabschöpfung anwendbar, die an dem Tag gilt, an dem die Abgangszollstelle die Anmeldung zur Ausfuhr nach Drittländern angenommen hat.

(\*) ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

(\*\*) ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

(\*\*\*) ABl. Nr. L 326 vom 12. 11. 1992, S. 11.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1432/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup> wurde die Versorgung der Kanarischen Inseln mit  
verarbeitetem Obst und Gemüse, insbesondere die  
Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum Juli 1992  
bis Juni 1993 geregelt, d. h. die Mengen festgelegt, auf die  
die besondere Versorgungsregelung angewandt werden  
darf. Da die für eine Reihe von Erzeugnissen vorgese-  
henen Mengen praktisch verbraucht sind, sollten sie für

das laufende Wirtschaftsjahr nach Maßgabe des auf dem  
Markt der Kanarischen Inseln festgestellten Bedarfs  
erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 wird durch  
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 67.

## ANHANG

## „ANHANG I

**Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst und Gemüse-  
verarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993***(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<b>Teil I</b>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	1 750
<b>Teil II</b>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2008 20	– Ananas	2 400
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	1 600
2008 50	– Aprikosen	220
2008 70	– Pfirsiche	7 600
2008 80	– Erdbeeren	100
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19	
2008 92	– – Mischungen	1 650
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	650
		<u>14 720</u>

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1433/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 des Rates mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 125/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4b  
Absatz 8 und Artikel 4d Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom)  
Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung  
der Regeln, der Fristen, Daten und Termine <sup>(3)</sup> verlängern  
sich die in Monaten ausgedrückten, durch die Regelung  
der Gewährung der Sonderprämie und Mutterkuhprämie  
festgelegten Wartefristen um einen Tag oder mehrere  
Tage. Es sollten deshalb die entsprechenden Durchfüh-  
rungsbestimmungen erlassen werden.Die Mitgliedstaaten, die von der allgemeinen Gewährung  
der Sonderprämie auf ihre Gewährung bei der Schlach-  
tung umstellen wollen, können während der von ihnen zu  
bestimmenden Übergangszeit beide Regelungen gleich-  
zeitig anwenden. Da sich die genannte Übergangszeit als  
zu kurz erweist, sollte sie ab 15. Mai 1993 verlängert  
werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 des Rates <sup>(4)</sup> wird  
wie folgt geändert :

1. Der nachstehende Artikel 45a wird eingefügt :

*„Artikel 45a*

Festlegung des Haltungszeitraums

Der letzte Tag der in den Artikeln 4, 16, 23 und 57  
genannten Haltungszeiträume ist der Arbeits-, Sonn-  
oder Feiertag vor dem Tag, der die Ordnungsnummer  
des Ausgangstags trägt.“2. In Artikel 57 Absatz 2 wird „spätestens“ durch die  
Angabe „zwischen dem 15. Mai und 30. Juni 1993“  
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2 gilt ab dem 15. Mai 1993.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1434/93 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Juni 1993**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 789/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 789/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 9. Juni 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 66.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 10. 6. 1993, S. 17.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(2)</sup>
1701 11 10	35,11 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	35,11 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	35,11 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	35,11 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	44,06
1701 99 10	44,06
1701 99 90	44,06 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1435/93 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Juni 1993**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(2)</sup>, insbeson-  
 dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68  
 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in  
 Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-  
 nisse im internationalen Handel und den Preisen dieser  
 Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung  
 bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom  
 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung  
 von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-  
 zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der  
 Erstattung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1344/86<sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in  
 Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten  
 Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt  
 werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-  
 gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der  
 Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfüg-  
 baren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie  
 der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-  
 tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten  
 für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu  
 den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der  
 Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum  
 Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für  
 Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine  
 ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung  
 bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der  
 Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten  
 Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter  
 Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr  
 günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere  
 unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten  
 Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-  
 mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten  
 Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung  
 der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt  
 werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68  
 können die Lage im internationalen Handel oder die  
 besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
 notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
 Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je  
 nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in  
 unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68  
 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine  
 Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag  
 dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-  
 setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während  
 eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-  
 dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der  
 Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-  
 vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und  
 Milcherzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 2767/90<sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung, die  
 für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse  
 gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von  
 denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere  
 der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte  
 Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-  
 setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten  
 Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem  
 Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der  
 KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51,  
 ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit  
 einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder  
 weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundert-  
 teilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der  
 genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis  
 festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthal-  
 tenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird  
 dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit  
 dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses  
 multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der  
 Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die  
 in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(3)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(4)</sup> erlassen.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 150 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(6)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(7)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000		5,45	0402 21 91 900		154,37
0401 10 90 000		5,45	0402 21 99 100		112,91
0401 20 11 100		5,45	0402 21 99 200		113,77
0401 20 11 500		8,58	0402 21 99 300		115,34
0401 20 19 100		5,45	0402 21 99 400		124,41
0401 20 19 500		8,58	0402 21 99 500		127,51
0401 20 91 100		11,50	0402 21 99 600		139,36
0401 20 91 500		13,46	0402 21 99 700		146,46
0401 20 99 100		11,50	0402 21 99 900		154,37
0401 20 99 500		13,46	0402 29 15 200		0,6000
0401 30 11 100		17,36	0402 29 15 300		0,9748
0401 30 11 400		26,92	0402 29 15 500		1,0342
0401 30 11 700		40,59	0402 29 15 900		1,1200
0401 30 19 100		17,36	0402 29 19 200		0,6000
0401 30 19 400		26,92	0402 29 19 300		0,9748
0401 30 19 700		40,59	0402 29 19 500		1,0342
0401 30 31 100		48,39	0402 29 19 900		1,1200
0401 30 31 400		75,72	0402 29 91 100		1,1291
0401 30 31 700		83,52	0402 29 91 500		1,2441
0401 30 39 100		48,39	0402 29 99 100		1,1291
0401 30 39 400		75,72	0402 29 99 500		1,2441
0401 30 39 700		83,52	0402 91 11 110		5,45
0401 30 91 100		95,23	0402 91 11 120		11,50
0401 30 91 400		140,12	0402 91 11 310		19,17
0401 30 91 700		163,55	0402 91 11 350		23,87
0401 30 99 100		95,23	0402 91 11 370		29,47
0401 30 99 400		140,12	0402 91 19 110		5,45
0401 30 99 700		163,55	0402 91 19 120		11,50
0402 10 11 000		60,00	0402 91 19 310		19,17
0402 10 19 000		60,00	0402 91 19 350		23,87
0402 10 91 000		0,6000	0402 91 19 370		29,47
0402 10 99 000		0,6000	0402 91 31 100		23,02
0402 21 11 200		60,00	0402 91 31 300		34,83
0402 21 11 300		97,48	0402 91 39 100		23,02
0402 21 11 500		103,42	0402 91 39 300		34,83
0402 21 11 900		112,00	0402 91 51 000		26,92
0402 21 17 000		60,00	0402 91 59 000		26,92
0402 21 19 300		97,48	0402 91 91 000		95,23
0402 21 19 500		103,42	0402 91 99 000		95,23
0402 21 19 900		112,00	0402 99 11 110		0,0545
0402 21 91 100		112,91	0402 99 11 130		0,1150
0402 21 91 200		113,77	0402 99 11 150		0,1909
0402 21 91 300		115,34	0402 99 11 310		22,12
0402 21 91 400		124,41	0402 99 11 330		26,91
0402 21 91 500		127,51	0402 99 11 350		36,34
0402 21 91 600		139,36	0402 99 19 110		0,0545
0402 21 91 700		146,46	0402 99 19 130		0,1150

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 19 150		0,1909	0403 90 59 510		95,23
0402 99 19 310		22,12	0403 90 59 540		140,12
0402 99 19 330		26,91	0403 90 59 570		163,55
0402 99 19 350		36,34	0403 90 61 100		0,0545
0402 99 31 110		0,2497	0403 90 61 300		0,0858
0402 99 31 150		37,89	0403 90 63 000		0,1150
0402 99 31 300		0,4839	0403 90 69 000		0,1736
0402 99 31 500		0,8352	0404 90 11 100		60,00
0402 99 39 110		0,2497	0404 90 11 910		5,45
0402 99 39 150		37,89	0404 90 11 950		19,17
0402 99 39 300		0,4839	0404 90 13 120		60,00
0402 99 39 500		0,8352	0404 90 13 130		97,48
0402 99 91 000		0,9523	0404 90 13 140		103,42
0402 99 99 000		0,9523	0404 90 13 150		112,00
0403 10 02 000		—	0404 90 13 911		5,45
0403 10 04 200		—	0404 90 13 913		11,50
0403 10 04 300		—	0404 90 13 915		17,36
0403 10 04 500		—	0404 90 13 917		26,92
0403 10 04 900		—	0404 90 13 919		40,59
0403 10 06 000		—	0404 90 13 931		19,17
0403 10 12 000		—	0404 90 13 933		23,87
0403 10 14 200		—	0404 90 13 935		29,47
0403 10 14 300		—	0404 90 13 937		34,83
0403 10 14 500		—	0404 90 13 939		36,44
0403 10 14 900		—	0404 90 19 110		112,91
0403 10 16 000		—	0404 90 19 115		113,77
0403 10 22 100		5,45	0404 90 19 120		115,34
0403 10 22 300		8,58	0404 90 19 130		124,41
0403 10 24 000		11,50	0404 90 19 135		127,51
0403 10 26 000		17,36	0404 90 19 150		139,36
0403 10 32 100		0,0545	0404 90 19 160		146,46
0403 10 32 300		0,0858	0404 90 19 180		154,37
0403 10 34 000		0,1150	0404 90 19 900		—
0403 10 36 000		0,1736	0404 90 31 100		60,00
0403 90 11 000		60,00	0404 90 31 910		5,45
0403 90 13 200		60,00	0404 90 31 950		19,17
0403 90 13 300		97,48	0404 90 33 120		60,00
0403 90 13 500		103,42	0404 90 33 130		97,48
0403 90 13 900		112,00	0404 90 33 140		103,42
0403 90 19 000		112,91	0404 90 33 150		112,00
0403 90 31 000		0,6000	0404 90 33 911		5,45
0403 90 33 200		0,6000	0404 90 33 913		11,50
0403 90 33 300		0,9748	0404 90 33 915		17,36
0403 90 33 500		1,0342	0404 90 33 917		26,92
0403 90 33 900		1,1200	0404 90 33 919		40,59
0403 90 39 000		1,1291	0404 90 33 931		19,17
0403 90 51 100		5,45	0404 90 33 933		23,87
0403 90 51 300		8,58	0404 90 33 935		29,47
0403 90 53 000		11,50	0404 90 33 937		34,83
0403 90 59 110		17,36	0404 90 33 939		36,44
0403 90 59 140		26,92	0404 90 39 110		112,91
0403 90 59 170		40,59	0404 90 39 115		113,77
0403 90 59 310		48,39	0404 90 39 120		115,34
0403 90 59 340		75,72	0404 90 39 130		124,41
0403 90 59 370		83,52			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 39 150		127,51	0405 00 19 500		163,90
0404 90 39 900		—	0405 00 19 700		168,00
0404 90 51 100		0,6000	0405 00 90 100		168,00
0404 90 51 910		0,0545	0405 00 90 900		216,00
0404 90 51 950		22,12	0406 10 20 100		—
0404 90 53 110		0,6000	0406 10 20 200		—
0404 90 53 130		0,9748	0406 10 20 210		—
0404 90 53 150		1,0342	0406 10 20 230	028	—
0404 90 53 170		1,1200		032	—
0404 90 53 911		0,0545		400	37,08
0404 90 53 913		0,1150		404	—
0404 90 53 915		0,1736		...	45,57
0404 90 53 917		0,2692	0406 10 20 290	028	—
0404 90 53 919		0,4059		032	—
0404 90 53 931		22,12		400	37,08
0404 90 53 933		26,91		404	—
0404 90 53 935		36,34		...	45,57
0404 90 53 937		37,89	0406 10 20 610	028	12,83
0404 90 53 939		—		032	12,83
0404 90 59 130		1,1291		036	—
0404 90 59 150		1,2441		038	—
0404 90 59 930		0,5815		400	82,87
0404 90 59 950		0,8352		404	—
0404 90 59 990		0,9523		...	85,02
0404 90 91 100		0,6000	0406 10 20 620	028	19,00
0404 90 91 910		0,0545		032	19,00
0404 90 91 950		22,12		036	—
0404 90 93 110		0,6000		038	—
0404 90 93 130		0,9748		400	91,37
0404 90 93 150		1,0342		404	—
0404 90 93 170		1,1200		...	93,22
0404 90 93 911		0,0545	0406 10 20 630	028	22,80
0404 90 93 913		0,1150		032	22,80
0404 90 93 915		0,1736		036	—
0404 90 93 917		0,2692		038	—
0404 90 93 919		0,4059		400	103,84
0404 90 93 931		22,12		404	—
0404 90 93 933		26,91		...	105,25
0404 90 93 935		36,34	0406 10 20 640	028	—
0404 90 93 937		37,89		032	—
0404 90 93 939		—		036	—
0404 90 99 130		1,1291		038	—
0404 90 99 150		1,2441		400	123,50
0404 90 99 930		0,5815		404	—
0404 90 99 950		0,8352		...	123,50
0404 90 99 990		0,9523	0406 10 20 650	028	26,13
0405 00 11 100		—		032	26,13
0405 00 11 200		127,02		036	—
0405 00 11 300		159,80		038	—
0405 00 11 500		163,90		400	61,75
0405 00 11 700		168,00		404	—
0405 00 19 100		—		...	128,58
0405 00 19 200		127,02			
0405 00 19 300		159,80			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 660		—	0406 30 10 200	028	—
0406 10 20 810	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	—		038	—
	038	—		400	41,34
	400	20,39		404	—
	404	—		***	46,25
	***	20,01	0406 30 10 250	028	—
0406 10 20 830	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	—		038	—
	038	—		400	41,34
	400	35,74		404	—
	404	—		***	46,25
	***	34,17	0406 30 10 300	028	—
0406 10 20 850	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	—		038	—
	038	—		400	60,69
	400	43,52		404	—
	404	—		***	67,85
	***	41,44	0406 30 10 350	028	—
0406 10 20 870		—		032	—
0406 10 20 900		—		036	—
0406 10 80 000		—		038	—
0406 20 90 100		—		400	41,34
0406 20 90 913	028	—		404	—
	032	—		***	46,25
	400	83,35	0406 30 10 400	028	—
	404	—		032	—
	***	80,69		036	—
0406 20 90 915	028	—		038	—
	032	—		400	60,69
	400	111,14		404	—
	404	—		***	67,85
	***	107,59	0406 30 10 450	028	—
0406 20 90 917	028	—		032	—
	032	—		036	—
	400	118,09		038	—
	404	—		400	88,38
	***	114,31		404	—
0406 20 90 919	028	—		***	98,75
	032	—	0406 30 10 500	028	—
	400	131,97	0406 30 10 550	032	—
	404	—		036	—
	***	127,77		038	—
0406 20 90 990		—		400	41,34
0406 30 10 100		—		404	19,00
0406 30 10 150	028	—		***	46,25
	032	—	0406 30 10 600	028	—
	036	—		032	—
	038	—		036	—
	400	19,03		038	—
	404	—		400	60,69
	***	21,69		404	26,60
				***	67,85

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen (°°)	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen (°°)	
0406 30 10 650	028	—	0406 30 31 730	028	—	
	032	—		032	—	
	036	—		036	—	
	038	—		038	—	
	400	88,38		400	60,69	
	404	—		404	—	
	***	98,75		***	67,85	
0406 30 10 700	028	—	0406 30 31 910	028	—	
	032	—		032	—	
	036	—		036	—	
	038	—		400	41,34	
	400	88,38		404	—	
	404	—		***	46,25	
	***	98,75		0406 30 31 930	028	—
0406 30 10 750	028	—	032		—	
	032	—	036		—	
	036	—	038		—	
	038	—	400		60,69	
	400	107,86	404		—	
	404	—	***		67,85	
	***	120,53	0406 30 31 950	028	—	
0406 30 10 800	028	—		032	—	
	032	—		036	—	
	036	—		038	—	
	038	—		400	88,38	
	400	107,86		404	—	
	404	—		***	98,75	
	***	120,53	0406 30 39 100	028	—	
0406 30 10 900	028	—		0406 30 39 300	032	—
	032	—			036	—
	036	—			038	—
	038	—			400	41,34
	400	107,86			404	19,00
	404	—			***	46,25
	***	120,53	0406 30 39 500		028	—
0406 30 10 900	028	—		032	—	
	032	—		036	—	
	036	—		038	—	
	038	—		400	60,69	
	400	19,03		404	26,60	
	404	—		***	67,85	
	***	21,69	0406 30 39 700	028	—	
0406 30 31 500	028	—		032	—	
	032	—		036	—	
	036	—		038	—	
	038	—		400	60,69	
	400	41,34		404	26,60	
	404	—		***	67,85	
	***	46,25	0406 30 39 930	028	—	
0406 30 31 710	028	—		032	—	
	032	—		036	—	
	036	—		038	—	
	038	—		400	88,38	
	400	41,34		404	—	
	404	—		***	98,75	
	***	46,25	028	—		
0406 30 31 500	028	—	032	—		
	032	—	036	—		
	036	—	038	—		
	038	—	400	88,38		
	400	41,34	404	—		
	404	—	***	98,75		
	***	46,25	028	—		
0406 30 31 710	028	—	032	—		
	032	—	036	—		
	036	—	038	—		
	038	—	400	88,38		
	400	41,34	404	—		
	404	—	***	98,75		
	***	46,25	028	—		

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)		
0406 30 39 950	028	—	0406 90 23 900	028	—		
	032	—		032	—		
	036	—		036	—		
	038	—		038	—		
	400	107,86		400	61,75		
	404	—		404	—		
	***	120,53		***	128,58		
0406 30 90 000	028	—	0406 90 25 100	—	—		
	032	—	0406 90 25 900	028	—		
	036	—	032	—			
	038	—	036	—			
	400	107,86	038	—			
	404	—	400	61,75			
	***	120,53	404	—			
0406 40 00 100	—	—	***	128,58			
	0406 40 00 900	028	—	0406 90 27 100	—		
		032	—	0406 90 27 900	028	—	
		038	—	032	—		
		400	114,00	036	—		
		404	—	038	—		
		***	120,18	400	53,33		
—		—	404	—			
0406 90 13 000	028	—	***	108,97			
	032	—	0406 90 31 111	—			
	036	—	0406 90 31 119	028	—		
	038	—	032	—			
	400	123,50	036	—			
	404	—	038	14,25			
	***	151,37	400	59,36			
0406 90 15 100	028	—	404	15,20			
	032	—	***	85,46			
	036	—	0406 90 31 151	028	—		
	038	—	032	—			
	400	123,50	036	—			
	404	—	038	—			
	***	151,37	400	55,48			
0406 90 15 900	—	—	404	14,21			
	0406 90 17 100	028	—	***	79,64		
		032	—	0406 90 31 159	—		
		036	—	0406 90 31 900	—		
		038	—	0406 90 33 111	—		
		400	123,50	0406 90 33 119	028	—	
		404	—	032	—		
***		151,37	036	—			
0406 90 17 900	—	—	038	14,25			
	0406 90 21 100	—	—	400	59,36		
		0406 90 21 900	028	—	404	15,20	
			032	—	***	85,46	
			036	—	0406 90 33 151	028	—
			038	—	032	—	
			400	123,50	036	—	
404			—	038	—		
***	144,10		400	55,48			
0406 90 23 100	—	—	404	14,21			
	—	—	***	79,64			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 33 159		—	0406 90 69 910	028	—
0406 90 33 911		—		032	—
0406 90 33 919	028	—		036	66,50
	032	—		400	142,50
	036	—		404	76,00
	038	14,25		***	156,75
	400	59,36	0406 90 69 990		—
	404	15,20	0406 90 73 100		—
	***	85,46	0406 90 73 900	028	—
0406 90 33 951	028	—		032	—
	032	—		036	40,53
	036	—		400	152,00
	038	—		404	114,00
	400	55,48		***	143,45
	404	14,21	0406 90 75 100		—
	***	79,64	0406 90 75 900	028	—
0406 90 33 959		—		032	—
0406 90 35 110		—		036	—
0406 90 35 190	028	—		400	61,75
	032	—		404	—
	036	40,53		***	119,66
	400	152,00	0406 90 77 100	028	22,80
	404	85,50		032	22,80
	***	150,61		036	—
0406 90 35 910		—		038	—
0406 90 35 990	028	—		400	55,83
	032	—		404	—
	036	—		***	105,25
	038	—	0406 90 77 300	028	—
	400	123,50		032	—
	404	—		036	—
	***	123,50		038	—
0406 90 61 000	028	—		400	61,75
	032	—		404	—
	036	85,50		***	128,58
	400	180,50	0406 90 77 500	028	—
	404	133,00		032	—
	***	175,75		036	—
0406 90 63 100	028	—		038	—
	032	—		400	71,25
	036	99,78		404	—
	400	209,00		***	128,58
	404	152,00	0406 90 79 100		—
	***	201,51	0406 90 79 900	028	—
0406 90 63 900	028	—		032	—
	032	—		036	—
	036	66,50		038	—
	400	142,50		400	53,33
	404	76,00		404	—
	***	156,75		***	108,97
0406 90 69 100		—	0406 90 81 100		—

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 81 900	028	—	0406 90 89 959	028	—	
	032	—		032	—	
	036	—		036	—	
	038	—		038	—	
	400	123,50		400	123,50	
	404	—		404	—	
	...	123,50		...	123,50	
0406 90 85 100						
0406 90 85 910	028	—	0406 90 89 971	028	26,13	
	032	—		032	26,13	
	036	40,54		036	—	
	400	152,00		038	—	
	404	85,50		400	70,30	
	...	150,61		404	—	
0406 90 85 991	028	—	0406 90 89 972	...	128,58	
	032	—		028	—	
	036	—		032	—	
	038	—		400	37,08	
	400	123,50		404	—	
	404	—		...	45,57	
	...	123,50				
0406 90 85 995	028	26,13	0406 90 89 979	028	26,13	
	032	26,13		032	26,13	
	036	—		036	—	
	038	—		038	—	
	400	61,75		400	70,30	
	404	—		404	—	
0406 90 85 999	...	128,58	0406 90 89 990	...	128,58	
	028	12,83		0406 90 93 000	—	
	032	12,83		0406 90 99 000	—	
	036	—		2309 10 15 010	—	
	038	—		2309 10 15 100	—	
	400	85,02		2309 10 15 200	—	
0406 90 89 200	404	—	2309 10 15 300	—		
	...	85,02	2309 10 15 400	—		
	028	19,00	2309 10 15 500	—		
	032	19,00	2309 10 15 700	—		
	036	—	2309 10 15 900	—		
	038	—	2309 10 19 010	—		
	400	91,37	2309 10 19 100	—		
0406 90 89 300	404	—	2309 10 19 200	—		
	...	93,22	2309 10 19 300	—		
	028	22,80	2309 10 19 400	—		
	032	22,80	2309 10 19 500	—		
	036	—	2309 10 19 600	—		
	038	—	2309 10 19 700	—		
	400	103,84	2309 10 19 800	—		
0406 90 89 910	404	—	2309 10 19 900	—		
	...	105,25	2309 10 70 010	—		
			2309 10 70 100	18,00		
	028	—	2309 10 70 200	24,00		
	032	—	2309 10 70 300	30,00		
	036	40,53				
	400	152,00				
0406 90 89 951	404	85,50				
	...	143,45				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
2309 10 70 500		36,00	2309 90 39 300		—
2309 10 70 600		42,00	2309 90 39 400		—
2309 10 70 700		48,00	2309 90 39 500		—
2309 10 70 800		52,80	2309 90 39 600		—
2309 10 70 900		—	2309 90 39 700		—
2309 90 35 010		—	2309 90 39 800		—
2309 90 35 100		—	2309 90 39 900		—
2309 90 35 200		—	2309 90 70 010		—
2309 90 35 300		—	2309 90 70 100		18,00
2309 90 35 400		—	2309 90 70 200		24,00
2309 90 35 500		—	2309 90 70 300		30,00
2309 90 35 700		—	2309 90 70 500		36,00
2309 90 35 900		—	2309 90 70 600		42,00
2309 90 39 010		—	2309 90 70 700		48,00
2309 90 39 100		—	2309 90 70 800		52,80
2309 90 39 200		—	2309 90 70 900		—

(\*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „—“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(\*\*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1436/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3391/92 des Rates vom 23. November 1992 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1993) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 der Kommission vom 16. Dezember 1992 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3391/92 und (EWG) Nr. 3393/92 des Rates (2) legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3662/92 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder

gefrorenen hochwertigen Rindfleisches mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1993 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Juni 1993 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen des Monats Juli 1993 für 5 068 Tonnen gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 368 vom 17. 12. 1992, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1437/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaus-  
tomaten für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der  
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung  
der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneu-  
festsetzungen zu ändernden Preise und Beträge <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93 <sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Gewächshausautomaten weist andere Beson-  
derheiten auf als der für Freilandtomaten. Er besteht im  
wesentlichen aus Erzeugnissen der Güteklasse „Extra und  
I“ mit deutlich höheren Preisen als für Freilandtomaten.

Zur wirksameren Unterstützung des Marktes für  
Gewächshausautomaten ist es angebracht, den Erzeugerorga-  
nisationen oder deren Verbänden die Möglichkeit einzu-  
räumen, ihre Rücknahmepreise auf einem höheren  
Niveau als die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise fest-  
zusetzen. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz  
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erscheint es gerecht-  
fertigt, den höchstzulässigen Rücknahmepreis für diese  
Erzeugnisse so festzusetzen, daß auf die Preise des Wirt-  
schaftsjahres 1992 ein Koeffizient in derselben Größen-  
ordnung angewandt wird, wie er vom Rat bei der Festset-  
zung der Grund- und Ankaufpreise für Tomaten für das  
Wirtschaftsjahr 1993 beschlossen wurde.

Dies hat zur Folge, daß der höchstzulässige Rücknahme-  
preis für Gewächshausautomaten für das Wirtschaftsjahr  
1993 um 1,05 % herabzusetzen ist und daß sich diese

Preissenkung aus den Währungsneufestsetzungen  
vom September 1992 und November 1992 ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1993 können die Erzeugerorgani-  
sationen oder ihre Verbände für Gewächshausautomaten  
Rücknahmepreise festsetzen, die in Ecu je 100 Kilo-  
gramm netto höchstens betragen:

— Juni (vom 11. bis 20.):	29,95
(vom 21. bis 30.):	27,53
— Juli (vom 1. bis 10.):	25,76
(vom 11. bis 20.):	24,11
(vom 21. bis 31.):	22,33
— August:	22,33
— September:	22,33
— Oktober:	22,33
— November:	22,33.

*Artikel 2*

Die Erzeugerorganisationen teilen den nationalen  
Behörden die folgenden Angaben zur Übermittlung an  
die Kommission mit:

- den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise gelten,
- die Höhe der geplanten und angewandten Rücknah-  
mepreise.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1438/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1993

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Da nach einigen Bestimmungen 2 000 Tonnen Weizenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3570/92<sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besondere Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92<sup>(7)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(9)</sup> erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(10)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 51.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)	Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	07	90,00 (³)
1001 10 00 400	—	—		02	48,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 130	01	45,00
1001 90 99 000	04	25,00	1101 00 00 150	01	42,00
	08	18,00	1101 00 00 170	01	39,00
	09	20,00	1101 00 00 180	01	36,00
	02	15,00	1101 00 00 190	—	—
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 900	—	—
	02	15,00	1102 10 00 500	01	48,00
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 700	—	—
1003 00 20 000	04	25,00	1102 10 00 900	—	—
	02	15,00	1103 11 30 200	01	0
1003 00 80 000	04	25,00	1103 11 30 900	—	—
	02	15,00	1103 11 50 200	01	0
1004 00 00 200	—	—	1103 11 50 400	01	0
1004 00 00 400	—	—	1103 11 50 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 90 200	01	48,00
1005 90 00 000	04	87,00	1103 11 90 800	—	—
	06	10,00			
	05	15,00			
	02	0			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Bulgarien,
- 06 die Zonen I, VIII a), Albanien, Rumänien und Kuba,
- 07 Kroatien und Bosnien-Herzegowina,
- 08 die Zone I a), Malta, Senegal und die Elfenbeinküste,
- 09 die Ukraine.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 2 000 Tonnen Weizenmehl für Kroatien und Bosnien-Herzegowina.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

RAT

**Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>(1)</sup>**

Da die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen am 25. Mai 1993 unterzeichnet haben, ist das Abkommen zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.

---

<sup>(1)</sup> Beschluß 93/323/EWG, veröffentlicht im ABl. Nr. L 125 vom 20. 5. 1993.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1993

in einem Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92

(Sache VII/AMA/I/93 — Viva Air)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(93/347/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs<sup>(1)</sup> (im folgenden „Verordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des gemäß der Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

#### I. SACHVERHALT

##### I

Am 25. Januar 1993 stellte die Fluggesellschaft Viva Air mit Sitz in C/. Zurbano 41, E-28010 Madrid, Spanien, bei der Kommission einen Antrag einerseits die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen, mit der die französischen Behörden ihr die Genehmigung zum Betrieb der Strecke Paris-Charles de Gaulle (CDG) — Madrid verweigert haben, und andererseits nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 eine Entscheidung zu fällen.

Die Fluggesellschaft Viva Air beabsichtigte, ab dem 2. Januar 1993 zwischen Madrid und dem Flughafen Paris-CDG einen Linienflugverkehr mit zwei Hin- und Rückflügen pro Tag zu betreiben, und ersuchte hierzu mit Fernschreiben vom 28. Oktober 1992 den Flughafen Paris-CDG um Zuweisung von Start- und Landezeiten. Diese Start- und Landezeiten wurden ihr mit Fernschreiben vom gleichen Tag von den zuständigen Flughafenbehörden zugewiesen.

Mit Fernschreiben vom 25. November 1992 teilte die spanische Zivilluftfahrtbehörde der zuständigen französischen Behörde ihre Entscheidung mit, daß sie der Gesell-

schaft Viva Air die Genehmigung zum Betrieb des betreffenden Flugdienstes erteilt, und ersuchte die französischen Behörden, diesen Flugdienst ebenfalls zu genehmigen. Da seitens der französischen Behörden keine Antwort erfolgte, wiederholte die spanische Zivilluftfahrtbehörde ihr erstes Anschreiben mit einem zweiten Fernschreiben vom 16. Dezember 1992.

Die Fluggesellschaft Viva Air unterrichtete ihrerseits die französischen Behörden mit Schreiben vom 2. Dezember 1992 über ihre Absicht, die betreffende Strecke zu betreiben; darin vermerkte sie die von den spanischen Behörden erteilte Genehmigung, die Flugnummern, die Flugpläne in UTC, den Abflug- und den Ankunftsflughafen, die Flugfrequenzen, die Flugperiode und das einzusetzende Fluggerät. Da sie trotz einer Besprechung mit einem Beamten der französischen Zivilluftfahrtbehörde, die am 4. Dezember 1992 stattfand, keine Antwort seitens der französischen Behörden erhielt, erneuerte sie mit Schreiben vom 18. Dezember 1992 ihren Antrag an diese Behörde unter Hinweis auf die hohen Investitionen, die im Hinblick auf den Betrieb der betreffenden Strecke getätigt worden seien.

Mit Fernschreiben vom 18. Dezember 1992 antwortete die französische Zivilluftfahrtbehörde der Viva Air, die Prüfung des Antrags sei noch nicht abgeschlossen. Dabei fügte sie hinzu, gemäß dem geltenden Erlaß vom 12. September 1980 hätte der Antrag mindestens zwei Monate vor der geplanten Aufnahme des Flugdienstes eingereicht werden müssen.

In ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1992 an die französische Zivilluftfahrtbehörde, mit dem sie dieses Fernschreiben beantwortete, machte die Viva Air geltend, daß die Ausübung von Flugrechten der dritten und der vierten Freiheit im innergemeinschaftlichen Flugverkehr durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vollständig liberalisiert worden sei und die Mitgliedstaaten hierfür über kein Ermessen mehr verfügten. Die Anwendung eines schwerfälligen Verfahrens wie desjenigen des Erlasses vom 12. September 1980, das noch dazu nur für nichtfranzösische Luftfahrtunternehmen gelte, wies sie daher zurück. Außerdem seien einerseits die französischen Behörden bereits im Oktober 1992, anlässlich der Einreichung des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

Antrags auf Zuweisung von Start- und Landezeiten, von ihrer Absicht zum Betrieb der betreffenden Flugdienste unterrichtet worden und habe sie andererseits keine Kenntnis von der Existenz von Regeln für die Aufteilung des Flugverkehrs innerhalb des Pariser Flughafensystems gehabt. Schließlich betonte sie erneut, daß ihr, falls sie den Betrieb nicht zum geplanten Zeitpunkt aufnehmen könne, aufgrund der bereits getätigten Investitionen und der gegenüber den Flugpassagieren eingegangenen Verpflichtungen erheblicher Schaden erwachse.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1992 an den Vorsitzenden der Viva Air lehnten die französischen Behörden es ab, der Viva Air eine Genehmigung zum Betrieb der geplanten neuen Strecke zwischen Madrid und Paris-CDG zu erteilen. Sie fügten hinzu, es stünde dem jedoch nichts entgegen, daß diese neuen Flugdienste zwischen Madrid und Paris-Orly betrieben würden. Diese Ablehnung wird in erster Linie damit begründet, daß zum einen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung den Mitgliedstaaten das Recht beläßt, die Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen eines Flughafensystems zu regeln, und zum anderen „die französische Regierung es einer Fluggesellschaft grundsätzlich nicht erlaubt, die gleiche internationale Mittelstrecke sowohl von Paris-Orly als auch von Paris-CDG aus zu befliegen“. Nun gehört nach Auffassung der französischen Behörden die Viva Air zu derselben Unternehmensgruppe wie die Iberia, welche bereits die Strecke Madrid — Paris-Orly betreibt. Die von der Viva Air vorgeschlagenen Flugdienste Madrid — Paris-CDG seien daher nicht unabhängig von denjenigen, welche die Iberia auf der Strecke Madrid — Paris-Orly erbringt. Dies beweise im übrigen auch die Tatsache, daß die Flugpläne der Viva Air durch Iberia Paris bei den Dienststellen der französischen Zivilluftfahrtbehörde angemeldet worden seien.

In ihrem Schreiben vom 28. Dezember 1992 bekräftigten die französischen Behörden außerdem ihren Standpunkt, wonach die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung genannten Verkehrsrechte von den betreffenden Mitgliedstaaten ausdrücklich genehmigt werden müssen und diese die Möglichkeit behalten, die Ausübung der Verkehrsrechte unter Anwendung der in der Verordnung vorgesehenen verschiedenen Schutzmaßnahmen abzulehnen, einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen. Nach Auffassung der französischen Behörden findet die einzelstaatliche Regelung für die Anmeldung der Flugpläne (Erlaß vom 12. September 1980) daher Anwendung und verstößt in keiner Weise gegen das Gemeinschaftsrecht.

Die französischen Behörden fügten hinzu, der von der Viva Air beim Koordinator des Flughafens Paris-CDG eingereichte Antrag auf Zuweisung von Start- und Landezeiten könne nicht als ordnungsgemäße Anmeldung betrachtet werden.

Mit Fernschreiben vom 30. Dezember 1992 teilte die französische Zivilluftfahrtbehörde der spanischen Zivilluftfahrtbehörde ihren Standpunkt mit und machte dabei deutlich, daß „das Anfliegen einer europäischen Stadt durch eine Fluggesellschaft oder zwei Fluggesellschaften derselben Gruppe von zwei Pariser Flughäfen aus einen Präzedenzfall schaffe, der das heutige System der Verkehrsaufteilung auf die Flughäfen in Frage stelle“.

Die am 25. Januar 1993 von der Fluggesellschaft Viva Air bei der Kommission eingelegte Beschwerde, um die es in

dieser Entscheidung geht, richtet sich gegen die von den französischen Behörden am 28. Dezember 1992 mitgeteilte Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung.

## II

Mit ihrer Beschwerde ersucht die Fluggesellschaft Viva Air die Kommission, die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Genehmigung durch die französischen Behörden zu prüfen und den vorliegenden Fall aufgrund von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zu entscheiden.

Die Viva Air stützt ihr Gesuch auf zweierlei: zum einen die angebliche Unvereinbarkeit des von den französischen Behörden vorgeschriebenen Verfahrens mit den Vorschriften der Verordnung und zum anderen eine unangemessene und diskriminierende Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung.

### a) *Zum Genehmigungsverfahren*

Nach Meinung der Viva Air läßt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung den Mitgliedstaaten außer in den darin vorgesehenen Ausnahmefällen keine Ermessensfreiheit, um Verkehrsrechte zu verweigern. Soll das durch die Verordnung eingeführte Liberalisierungsprinzip nicht in Frage gestellt werden, so bedeute dies einerseits, daß es keiner ausdrücklichen Genehmigung bedarf, und andererseits, daß, wenn die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gegebenenfalls anwenden wollen, die hierfür erforderlichen Formalitäten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden müssen.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin erfüllt die geltende französische Regelung diese Bedingungen nicht, die nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beurteilen seien. So weise sie einen diskriminierenden Charakter auf, der gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße, da für die französischen Fluggesellschaften nicht die gleichen Bestimmungen gelten wie für die anderen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft. Außerdem habe ein bei einem Flughafen eingereichter Antrag auf Zuweisung von Start- und Landezeiten als vorherige Unterrichtung der nationalen Behörden zu gelten, zumal der Antrag sich ja ausdrücklich auf eine bestimmte Strecke beziehe. Würden die beantragten Start- und Landezeiten gewährt, so komme dies einer Genehmigung durch den Mitgliedstaat gleich, da die Politik der Zuweisung von Start- und Landezeiten ja ein Instrument der allgemeineren Politik der Aufteilung des Verkehrs auf die Flughäfen ist. Schließlich sei die vorgeschriebene Frist von zwei Monaten für die Prüfung der Anträge unverhältnismäßig lang, da beispielsweise der Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates<sup>(1)</sup> über die Tarife der Flugdienste für die Anmeldung der Tarife eine Frist von höchstens 24 Stunden vorsieht.

### b) *Zur Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung*

Nach Auffassung der Viva Air muß die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung durch die Mitgliedstaaten auf objektiven, diskriminierungsfreien Kriterien fußen, die eine größere Effizienz des Flughafenbetriebs bezwecken. Im vorliegenden Fall fehlten aber solche Kriterien. Denn

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 15.

- die von den französischen Behörden aufgestellte Regel für die Verkehrsaufteilung gelte nur für innergemeinschaftliche internationale Strecken und nicht für französische Inlandstrecken oder für Strecken nach Drittländern;
- diese Regel begünstige die Air France-Gruppe, da die Air France die Strecke nach Madrid von CDG aus befliegt und Air Inter indirekt — über Toulouse, Bordeaux und Lyon — von Orly aus Madrid anfliegt;
- die Verweigerung der Genehmigung durch die französischen Behörden gestatte es der Air France, ihre Monopolstellung auf der Strecke CDG-Madrid aufrechtzuerhalten.

Außerdem hätten die französischen Behörden zu Unrecht geschlußfolgert, daß es sich bei der Iberia und der Viva Air um dasselbe Unternehmen handelt, da die Viva Air, obwohl eine Tochtergesellschaft der Iberia, eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine eigene kommerzielle Identität, eine eigene Handelspolitik und eine eigene Betriebsgenehmigung besitze. Die 1985 gegründete Viva Air sei demnach im Sinne von Artikel 2 der Verordnung als vollwertiges Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft anzusehen. Die Auslegung der französischen Behörden führe im übrigen zu einer weiteren Diskriminierung, da die französische Fluggesellschaft Euralair, welche die direkte Strecke Orly — Madrid befliegt, in Wirklichkeit von der Air France-Gruppe abhängig ist, weil ihre Tätigkeit zum überwiegenden Teil im Charterverkehr für die Air France besteht.

### III

Zur Untersuchung der Beschwerde der Viva Air hat die Kommission die französischen Behörden mit Schreiben vom 4. Februar 1993 ersucht, die im folgenden aufgeführten Fragen innerhalb von fünfzehn Tagen zu beantworten.

1. Beabsichtigen die französischen Behörden, die Bestimmungen des Erlasses vom 12. September 1980 in bezug auf innergemeinschaftliche Linienflugdienste demnächst aufzuheben oder zu ändern?
2. Beträgt die von den französischen Behörden vorgeschriebene Frist für die Prüfung eines Antrags zwei Monate, wie es in dem Schreiben der französischen Zivilluftfahrtbehörde an die Fluggesellschaft Viva Air vom 28. Dezember 1992 heißt, oder neunzig Tage, wie in Artikel 3 des Erlasses vom 12. September 1980 vorgesehen?
3. Der Erlaß vom 12. September 1980 bezieht sich ausschließlich auf ausländische Fluggesellschaften. Welches Verfahren wird für Fluggesellschaften, die in Frankreich niedergelassen sind, einschließlich des nationalen Luftfahrtunternehmens, angewandt, wenn diese neue Flugdienste betreiben möchten?

4. Welche Regeln gibt es für die Aufteilung des Verkehrs auf die Flughäfen Orly und Paris-CDG?
5. Dem obengenannten Schreiben vom 28. Dezember 1992 zufolge erlaubt die französische Regierung es nicht, daß eine Fluggesellschaft dieselbe internationale Mittelstrecke sowohl von Paris-Orly als auch von Paris-CDG aus befliegt. Warum gilt dieses Verbot nur für internationale Mittelstreckenflüge und nicht für Langstrecken- und Inlandflüge? Läuft dieses Verbot in diesem Fall der von den französischen Behörden doch so sehr gewünschten Entwicklung des Flughafens CDG nicht zuwider?
6. Die Verweigerung der Genehmigung für Paris-CDG wird in dem vorgenannten Schreiben vom 28. Dezember 1992 damit begründet, daß die Iberia und die Viva Air zu derselben Unternehmensgruppe gehören und die Flugdienste der Iberia und der Viva Air deshalb nicht unabhängig voneinander seien.

Welche Kriterien wenden die französischen Behörden in der Regel für die Beurteilung an, ob für die Zwecke der Anwendung der Regeln für die Aufteilung zwischen den Flughäfen Orly und CDG zwei Fluggesellschaften dieselbe Gruppe oder dasselbe Luftfahrtunternehmen bilden? Wie wird die Abhängigkeit eines Unternehmens von dem anderen hierbei bewertet?

Da die Kommission innerhalb der gesetzten Frist von fünfzehn Tagen keine Antwort auf ihre Anfrage erhielt, richtete sie am 5. März 1993 ein Erinnerungsschreiben an die französischen Behörden, in dem eine neue Frist von fünf Tagen für die Antwort gesetzt wurde. Die französischen Behörden haben die verlangten Informationen der Kommission mit Schreiben vom 11. März 1993 übermittelt, dessen Eingang bei der Kommission am 17. März registriert wurde.

### IV

Die Antworten der französischen Behörden auf die sechs Fragen der Kommission in ihrem Schreiben vom 4. Februar 1993 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erste und zweite Frage: Die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung stellen das durch den französischen Erlaß vom 12. September 1980 festgelegte Verfahren nicht in Frage. Es ist jedoch vorgesehen, diesen Erlaß abzuändern, um die heute bereits auf zwei Monate verkürzte Frist weiter zu verkürzen, und zwar auf einen Monat.
- Dritte Frage: Seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates<sup>(1)</sup> gelten für alle französischen Luftfahrtunternehmen, einschließlich der staatlichen Fluggesellschaft, die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Erteilung einer Betriebsgenehmigung; diese wird nach Stellungnahme des Obersten Rates der gewerblichen Luftfahrt (CSAM) und nach Anmeldung des Flugplans, die einen Monat im voraus erfolgen muß, erteilt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

— Vierte Frage : Die Regierungsentscheidungen über die Verkehrsaufteilung auf die verschiedenen Pariser Flughäfen berufen sich auf keinen förmlichen Text, vielmehr stützen sie sich auf die Grundsätze, die von der französischen Regierung im Rahmen ihrer Luftverkehrspolitik aufgestellt werden. Diese Grundsätze wurden seit der Schaffung des Flughafens Paris-CDG und erst kürzlich wieder eingehend überprüft. In Zukunft sollen sämtliche Regeln für die Aufteilung innerhalb des Pariser Flughafensystems in einem Regierungsbeschluß zusammengefaßt werden.

— Fünfte Frage : Die Entscheidung, das Prinzip, wonach ein Unternehmen auf derselben Strecke nicht gleichzeitig Paris-Orly und Paris-CDG anfliegen darf, nur auf internationale Mittelstreckenflüge anzuwenden, hängt mit der besonderen Art der betreffenden Märkte zusammen.

Im Langstreckenverkehr kommt eine Bedienung beider Flughäfen vernünftigerweise ohnehin nur dann in Frage, wenn die Fluggesellschaften mehr als einen Flugdienst pro Tag anbieten und die Kosten, die beim Anfliegen von zwei Zielen in Paris entstehen, vertretbar sind.

Bei inländischen Flugdiensten wird die doppelte Bedienung wegen der lebhaften Konkurrenz der Landverkehrsmittel gefördert, damit die Fluggesellschaften, die dies wünschen, ihr Flugangebot nach Paris verbessern können. Außerdem wird die Entwicklung des Flughafens Paris-CDG dadurch gestärkt.

Bei internationalen Mittelstreckenflügen können angesichts der relativ schwachen Verkehrsströme, zu denen noch der Wettbewerb zwischen mehreren Luftfahrtunternehmen hinzukommt, das beste Leistungsangebot für die Flugreisenden und eine optimale Nutzung der Flughafenkapazitäten nur dadurch erreicht werden, daß alle Flüge einer Fluggesellschaft auf denselben Flughafen konzentriert werden. Um jede Diskriminierung zu vermeiden, werden alle Luftfahrtunternehmen, welche dieselbe Strecke befliegen, nach Möglichkeit in Paris-CDG zusammengefaßt.

Die verfügbaren Kapazitäten in Paris-CDG reichten jedoch nicht aus, um alle internationalen innergemeinschaftlichen Flugdienste dorthin zu verlegen, und so wurden die Luftfahrtunternehmen, die den Flugverkehr auf den Strecken zwischen Paris und der iberischen Halbinsel betreiben, vorübergehend in Paris-Orly belassen. Sowie die Kapazitäten in Paris-CDG ausgebaut werden, sollen sie dorthin verlegt werden. So hat die Air France ihren Flugverkehr nach der iberischen Halbinsel bereits nach CDG verlegt und steht diese Möglichkeit jetzt auch der Iberia offen, die sich bislang jedoch noch nicht dafür entschieden hat.

— Sechste Frage : Es wurde beschlossen, von der Art der Kontrolle auszugehen, welche die Iberia über die Viva

Air ausübt, und diese Bewertung anhand der geltenden Kriterien vorzunehmen, wie sie in verschiedenen Verordnungen der Gemeinschaft niedergelegt sind. Im vorliegenden Fall befindet sich die Viva Air mehrheitlich im Besitz der Iberia und wird von ihr tatsächlich kontrolliert. Dies wurde von den betreffenden Fluggesellschaften auch nie in Abrede gestellt.

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### V

Die Kommission hat in der vorliegenden Sache vor allem zu entscheiden, ob die französischen Behörden Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung richtig angewandt haben, als sie der Fluggesellschaft Viva Air die Genehmigung verweigerten, ihren Flugdienst auf der Strecke Madrid-Paris vom Flughafen CDG aus zu betreiben. Hierzu muß sie zunächst die Tragweite von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung bestimmen, um einerseits festzustellen, wie weit das den Mitgliedstaaten verbleibende Ermessen bei der Einräumung oder Verweigerung von Verkehrsrechten reicht, und andererseits, welche Formalitäten die Mitgliedstaaten noch im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens vorschreiben können.

### VI

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung lautet : „Vorbehaltlich dieser Verordnung wird Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft von den betroffenen Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilt, Verkehrsrechte auf Strecken in der Gemeinschaft auszuüben.“

Nach Auffassung der Kommission enthält diese Bestimmung den allgemeinen Grundsatz, daß die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, d.h. die Luftfahrtunternehmen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates erteilten Betriebsgenehmigung, freien Zugang zu allen Strecken in der Gemeinschaft einschließlich der Inlandsstrecken haben.

Die genannte Bestimmung bewirkt jedoch nicht unmittelbar die Genehmigung zur Ausübung von Verkehrsrechten. Diese wird, wie auch die französischen Behörden betonen, weiterhin von den betroffenen Mitgliedstaaten erteilt, die ein förmliches Genehmigungsverfahren vorschreiben können, wenn sie dies wünschen. Diese Auslegung kann sich auf den Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 stützen : „ist ... nicht gehalten, ... einzuräumen“. Aus dieser Formulierung folgt im Umkehrschluß, daß im Normalfall, d.h. wenn keine der Ausnahmegestimmungen des Artikels 3 (Absätze 2 und 4) und der Artikel 4 bis 10 anwendbar sind, die betroffenen Mitgliedstaaten gehalten sind, die Verkehrsrechte einzuräumen. Die Genehmigung muß also erteilt werden ; ein Ermessen der Mitgliedstaaten besteht nicht.

Diese Pflicht zur Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des freien Zugangs. Sie steht im Einklang mit den Begründungserwägungen der Verordnung, die ausdrücklich Bezug nehmen auf Artikel 8a des Vertrages und auf den freien Dienstleistungsverkehr in einem Markt ohne Binnengrenzen sowie auf den Abbau aller Beschränkungen der Benennung und der Verkehrsrechte. Sie entspricht auch der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 eingeführten freien Preisbildung, da wirtschaftlich gesehen die Liberalisierung der Preise mit der Liberalisierung der Mengen (Marktzugang) einhergehen muß, wenn keine Ungleichgewichte geschaffen werden sollen.

Die Tatsache, daß die Genehmigung zur Ausübung von Verkehrsrechten erteilt werden muß, steht jedoch der Anwendung der vorübergehenden und endgültigen Ausnahmebestimmungen der Artikel 3 (Absätze 2 und 4) und 5 bzw. der Artikel 4, 6, 8, 9 und 10 der Verordnung durch die Mitgliedstaaten nicht im Wege. Deshalb können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Luftfahrtunternehmen einen Antrag stellen und verschiedene Angaben machen, bevor sie die Genehmigung erhalten. Soll der durch die Verordnung eingeführte freie Marktzugang nicht behindert werden, so müssen sich diese Formalitäten auf das Maß beschränken, das unbedingt notwendig ist, um den Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Inanspruchnahme der genannten Ausnahmebestimmungen zu ermöglichen.

Schreibt ein Mitgliedstaat ein förmliches Mitteilungs- und Genehmigungsverfahren vor, so ist über die Anträge der Fluggesellschaften aus drei Gründen in kürzester Frist zu entscheiden. Erstens verlangt der durch Artikel 3 der Verordnung eingeführte Grundsatz des freien Marktzugangs, daß den Luftfahrtunternehmen die Entscheidung über ihren Antrag so schnell wie möglich bekanntgegeben wird. Zweitens muß angesichts der Bedeutung, die die Investition in eine neue Strecke vor allem für kleine Fluggesellschaften hat, jede Ungewißheit beseitigt werden. Und drittens erfordert die Bearbeitung der Anträge, bevor gegebenenfalls die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Beschränkung des Marktzugangs getroffen werden, nicht viel Zeit.

Um die Ungewißheit der Fluggesellschaften über ihre Verkehrsrechte zu verringern und da die Freiheit hinfür die Regel und die Beschränkung die Ausnahme bildet, sollte zudem der Grundsatz gelten, daß die Genehmigung als stillschweigend erteilt gilt, wenn die Entscheidung über den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist ergeht. Außerdem sollte jede Verweigerung der Genehmigung einerseits in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung ausdrücklich und hinreichend begründet werden; andererseits sollten Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können. Es obliegt den Mitgliedstaaten, entsprechende Bestimmungen in ihre Durchführungsvorschriften aufzunehmen.

Die Zuweisung von Start- und Landezeiten, die Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates<sup>(1)</sup> ist, und die Zuweisung von Verkehrsrechten, die in der Verordnung geregelt ist, sind nach Ansicht der Kommission rechtlich voneinander zu trennen. Der Antrag einer Fluggesellschaft auf Ausübung von Verkehrsrechten kann demnach nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Gesellschaft verfüge nicht über die notwendigen Start- und Landezeiten, um den beantragten Flugdienst zu betreiben. Angaben darüber, ob die Gesellschaft über geeignete Start- und Landezeiten verfügt, sind daher überflüssig und von den Fluggesellschaften nicht zu verlangen.

Umgekehrt ist der Besitz oder die Erlangung der Start- und Landezeiten, die für den Betrieb eines Flugdienstes erforderlich sind, nicht gleichbedeutend mit einer Genehmigung zur Ausübung der Verkehrsrechte für diesen Flugdienst; es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat schreibt keine besonderen Förmlichkeiten für die Erlangung dieser Rechte vor. Folglich ist das Argument der Viva Air zurückzuweisen, die Bewilligung der beantragten Start- und Landezeiten auf dem Flughafen CDG entspreche der Erteilung einer Genehmigung durch die französischen Behörden.

Schließlich weist die Kommission mit Nachdruck darauf hin, daß — im Gegensatz zu den noch geltenden französischen Durchführungsvorschriften — die von dem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Formalitäten für die Bearbeitung eines Antrags im Sinne der Verordnung keinesfalls gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verstoßen dürfen, indem sie auf Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung von diesem Mitgliedstaat selbst ausgestellt wurde, nicht in gleicher Weise Anwendung finden wie auf Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

## VII

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung lautet: „Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder der Identität des Luftfahrtunternehmens die Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen eines Flughafensystems zu regeln.“

Die Anwendung dieser Bestimmung kann zu einer Beschränkung des freien Zugangs zu den Strecken und Flughäfen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung führen. Eine etwaige Beschränkung muß nach Ansicht der Kommission wie jede Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz eng ausgelegt werden und auf Kriterien beruhen, die transparent, objektiv, beständig und frei von Diskriminierung sind. Die Begründung im Einzelfall obliegt den Mitgliedstaaten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 22. 1. 1993, S. 1.

Die Kommission ist auch der Auffassung, daß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung die Aufstellung allgemeiner und transparenter Regeln verlangt. Dies macht die Veröffentlichung der Durchführungsvorschriften erforderlich. Denn nur die Veröffentlichung genügt den Anforderungen der Allgemeinheit und der Transparenz, indem sie für Dritte erkennbar macht, welche Erwägungen der verfolgten Flughafenpolitik zugrunde liegen. Außerdem erlaubt sie den Fluggesellschaften, mit einem geringen Unsicherheitsfaktor im voraus zu wissen, welchem Flughafen der betreffende Flugdienst im Einklang mit der durch Gemeinschaftsrecht eingeführten Freiheit der Luftfahrtunternehmen zugewiesen wird.

Im vorliegenden Fall steht fest, daß die französischen Regeln für die Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen des Flughafensystems Paris, und insbesondere die der Viva Air entgegengehaltene Regel, nicht veröffentlicht worden sind. Die Kommission schließt daraus, daß diese Regeln nicht anwendbar waren. Denn nach französischem Recht kann eine Bestimmung, die nicht veröffentlicht wurde, Dritten nicht entgegengehalten werden. Sie kann also nicht Grundlage eines Verwaltungsaktes sein.

Die Tatsache, daß die ablehnende Entscheidung am 28. Dezember 1992 und damit vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1993 erlassen wurde, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, da zum einen der zuvor geltende Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates (1) bereits vergleichbare Bestimmungen enthielt und zum anderen die Wirkungen der Entscheidung nach dem 31. Dezember 1992 fortbestanden.

Außerdem ist es nach den oben dargelegten der Kommission vorliegenden Informationen, die durch das Schreiben vom 11. März 1993 bestätigt werden, seit etwa fünfzehn Jahren, und insbesondere seit fünf Jahren, die Politik der französischen Behörden, dem Ausbau des Flughafens CDG Vorrang einzuräumen, der zum Haupteingangstor nach Kontinentaleuropa und zu einer wichtigen Drehscheibe für den Flugverkehr werden soll. Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieses Flughafens sind im Vergleich zu anderen europäischen Flughäfen beträchtlich. Seine Kapazität ist durch die Eröffnung des Terminals CDG 2C im März 1993 noch erweitert worden.

Bei der Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen hatte diese Politik zur Folge, daß die Flugdienste der bisher in Orly ansässigen Gesellschaften schrittweise nach CDG verlegt wurden. So beschlossen die französischen Behörden im Oktober 1980, nach der Eröffnung des Flughafenbereichs CDG 2, die bisher am Terminal Orly-Ouest ansässigen ausländischen Fluggesellschaften, und insbesondere die Fluggesellschaften aus der Gemeinschaft, in den Flughafenbereich CDG 1 zu verlegen. Es ist festzustellen, daß die Weigerung der französischen Behörden, der Viva Air den Betrieb eines Flugdienstes auf der Strecke Madrid — Paris-CDG zu genehmigen, der

beständig verfolgten Flughafenpolitik dieser Behörden widerspricht.

Die Weigerung wird damit begründet, daß die französische Regierung es einer Fluggesellschaft grundsätzlich nicht gestattet, auf derselben Strecke des internationalen Mittelstreckenverkehrs sowohl Paris-Orly als auch Paris-CDG anzufliegen. Es fragt sich, ob die Beschränkung dieser Regel auf den internationalen Mittelstreckenverkehr, unter Ausschluß der Inlandstrecken und des internationalen Langstreckenverkehrs, begründet ist. Den französischen Behörden zufolge liegt diese Unterscheidung in der Natur der betroffenen Märkte.

Was zunächst den Langstreckenverkehr angeht, stellt die Kommission jedoch fest, daß nur die staatliche französische Fluggesellschaft einen Flugdienst im internationalen Langstreckenverkehr (Paris — New York) sowohl vom Flughafen Orly als auch vom Flughafen CDG aus mit einer Frequenz betreibt, die mit der vieler innergemeinschaftlicher Linien vergleichbar ist.

Was dann den Mittelstreckenverkehr angeht, kann die Kommission die Erklärungen der französischen Behörden nicht ohne weiteres nachvollziehen, ein und dieselbe Fluggesellschaft könne im internationalen innergemeinschaftlichen Verkehr anders als im innerfranzösischen Verkehr nicht sowohl den Flughafen Orly als auch den Flughafen CDG anfliegen, da die Konkurrenz durch die Landverkehrsmittel geringer, die Verkehrsströme schwächer und die Zahl der konkurrierenden Fluggesellschaften größer seien. Erstens widerspricht eine derart allgemeine und absolute Trennung zwischen nationalen und internationalen innergemeinschaftlichen Flügen grundsätzlich der Schaffung eines gemeinschaftlichen Binnenmarkts. Zweitens ist die Konkurrenz durch die Landverkehrsmittel auf mehreren wichtigen innerfranzösischen Flugstrecken gering, während sie auf wichtigen internationalen innergemeinschaftlichen Strecken, die von Paris ausgehen, sehr wohl vorhanden ist. Drittens ist der Unterschied in den Verkehrsströmen nicht so groß, daß er eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnte, und es ist daran zu erinnern, daß die innergemeinschaftliche Strecke mit dem höchsten Verkehrsaufkommen die Strecke Paris — London ist. Und schließlich stehen auch die innerfranzösischen Strecken seit dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften zur Schaffung eines großen Binnenmarktes im Zivilluftverkehr am 1. Januar 1993 dem Wettbewerb offen.

Aber selbst wenn die fragliche Regelung zur Aufteilung des Verkehrs als mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vereinbar angesehen werden könnte, ist die Kommission der Ansicht, daß bei der Anwendung dieser Regelung die Viva Air und die Iberia als verschiedene Fluggesellschaften zu behandeln sind. Denn das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft wird in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung nur definiert als ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilt wurde, ohne daß es auf die Beherrschungsverhältnisse ankäme. Zwar gehören beide unbe-

(1) ABl. Nr. L 217 vom 11. 8. 1990, S. 8.

streitbar derselben Gruppe, jedoch wurde die Viva Air vor Stellung des Antrags auf Ausübung der streitigen Verkehrsrechte gegründet und besitzt nicht nur eine eigene Betriebsgenehmigung, sondern auch eigenes Personal, ein eigenes kommerzielles Image und eine eigene Flotte. Im übrigen haben weder die französischen Behörden einen Gesetzesverstoß oder eine Gesetzesumgehung seitens der Viva Air oder der Iberia-Gruppe geltend gemacht, noch hat die Kommission dies festgestellt.

Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die französischen Behörden im vorliegenden Fall Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung fehlerhaft angewandt haben. Sie haben also der Viva Air die Ausübung der Flugrechte auf der Strecke Madrid — Paris-CDG ab dem 2. Januar 1993 zu Unrecht verweigert. Es ist daher gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zu entscheiden, daß die französischen Behörden diese Maßnahme nicht weiter anwenden dürfen, ohne daß die Begründetheit des weiteren Vorbringens der Viva Air geprüft werden muß, die fragliche Maßnahme sei diskriminierend, insbesondere da die Fluggesellschaft Euralair, die einen direkten Flugdienst auf der Strecke Madrid — Paris-Orly betreibt, in Wirklichkeit von Air France kontrolliert werde, die ihrerseits einen Flugdienst auf der Strecke Madrid — Paris-CDG betreibt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Frankreich darf seine Entscheidung vom 28. Dezember 1992, durch die es der Fluggesellschaft Viva Air die Ausübung von Verkehrsrechten auf der Strecke Paris-CDG — Madrid mit der Begründung verweigert hat, daß eine Fluggesellschaft auf derselben Strecke des internationalen Mittelstreckenverkehrs nicht sowohl Paris-Orly als auch Paris-CDG anfliegen dürfe, nicht aufrechterhalten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet. Sie wird der Fluggesellschaft Viva Air, dem Rat sowie den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Brüssel, den 28. Mai 1993

*Für die Kommission*

Abel MATUTES

*Mitglied der Kommission*